



Bern, 28. Mai 2025

# Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

## Erläuterungen

---



# Übersicht

**Mit der vorliegenden Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) wird die vom Parlament überwiesene Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S umgesetzt.**

## **Ausgangslage**

Das Parlament hat am 16. Juni 2021 die Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S überwiesen. Sie wird mit der vorliegenden Verordnungsänderung umgesetzt.

## **Inhalt der Vorlage**

Die Vorlage sieht eine Kennzeichnungspflicht vor für Stopfleber und für weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden. Als Massstab für die Kennzeichnungspflicht werden die Leitprinzipien der Weltorganisation für Tiergesundheit (World Organisation for Animal Health, WOAH) herangezogen.

Beim Bund und bei den Kantonen führt die Verordnungsänderung zu einem gewissen Mehraufwand. Zudem sind vertretbare Auswirkungen auf die Volkswirtschaft zu erwarten.

# Erläuterungen

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Das Parlament hat im Juni 2021 die Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» der WBK-S angenommen. Diese Motion verlangt die Verbesserung der Kundeninformation durch Einführung einer Kennzeichnungspflicht für pflanzliche und tierische Produkte, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden angewendet werden. Die neuen Kennzeichnungspflichten sollen klar definierbar, völkerrechtskonform und durchsetzbar sein. Der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) beauftragt, zur Umsetzung der Motion Regulierungsvorschläge für Kennzeichnungspflichten auszuarbeiten für Stopfleber, betäubungslos gewonnene Froschschenkel, weitere tierische Erzeugnisse, die mit schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung produziert werden, sowie für die Anwendung bestimmter, in der Schweiz verbotener Pflanzenschutzmittel bei pflanzlichen Lebensmitteln. Mit der vorliegenden Revision wird der Auftrag des Bundesrates teilweise umgesetzt und dadurch die Transparenz über die Produktionsmethoden für die Käuferinnen und Käufer von kennzeichnungspflichtigen Erzeugnissen erhöht. Die Kennzeichnungspflicht bei Anwendung bestimmter in der Schweiz verbotener Pflanzenschutzmittel für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft wurde aufgrund der vielen negativen Reaktionen in der Vernehmlassung nicht weiterverfolgt.

### 1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Änderungen von Produktionsmethoden für tierische und pflanzliche Erzeugnisse könnte die Schweiz gemeinsam mit anderen Staaten angehen oder sie könnte sich in internationalen Gremien wie der WOAH dafür einsetzen, von allen Mitgliedern akzeptierte Standards zu erarbeiten<sup>1</sup>. Ebenfalls hat sie die Möglichkeit, bei Verhandlungen zu bilateralen Freihandelsabkommen die Thematik der Produktionsmethoden einzubringen. Sie könnte ferner freiwillige Produktionsstandards bzw. freiwillige Positiv-Kennzeichnungen fördern oder Konsumentinnen und Konsumenten im Rahmen einer Informationskampagne über bestimmte Produktionsformen aufklären. Schliesslich könnten für gewisse Produktionsmethoden eine Lenkungsabgabe vorgesehen oder die Einfuhr von gewissen Produkten verboten werden.

Die obgenannte Motion bezweckt nicht in erster Linie die Änderung von Produktionsmethoden für tierische und pflanzliche Erzeugnisse im Ausland, sondern die Verbesserung der Information von Konsumentinnen und Konsumenten über Produktionsmethoden, die in der Schweiz verboten sind. Als Alternative zu einer obligatorischen Kennzeichnungspflicht käme potenziell eine freiwillige Positiv-Kennzeichnung von tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen in Frage. Bei Freiwilligkeit wäre jedoch fraglich, wie viele Betriebe die Produktionsmethoden der von ihnen angebotenen Erzeugnisse positiv kennzeichnen würden, so dass eine Verbesserung der Kundentransparenz nicht sicher erreicht wird. Bei einer Informationskampagne zu spezifischen Produktionsformen würde die Kundentransparenz allgemein erhöht, es könnte aber nicht sichergestellt werden, dass sie tatsächlich die Käuferinnen und Käufer von bestimmten Erzeugnissen erreicht. Eine Lenkungsabgabe oder ein Einfuhrverbot für bestimmte Erzeugnisse führen ebenfalls nicht zu einer besseren Information der Konsumentinnen und Konsumenten und sind überdies aus Verhältnismässigkeitsgründen abzulehnen. Folglich bleibt nur die Kennzeichnungspflicht. Da jedoch eine Kennzeichnungspflicht für sämtliche in der Schweiz verbotene Produktionsmethoden nicht verhältnismässig wäre, hat sich der Bundesrat für eine Kennzeichnungspflicht einzelner Erzeugnisse tierischer Herkunft entschieden, für welche es gewisse internationale Verankerungen gibt (vgl. die Ausführungen unter Ziff. 3.1).

Der Vorschlag zur Kennzeichnungspflicht für Produkte pflanzlicher Herkunft wurde aufgrund der klaren Ablehnung in der Vernehmlassung nicht weiterverfolgt.

### 1.3 Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der Vorlage wird die Motion 20.4267 «Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden» umgesetzt. Ebenfalls erledigt wird die am 16. September 2023 vom Parlament überwiesene Motion 20.3021 Haab «Importverbot für tierquälerisch erzeugte Stopfleber», deren ursprüngliches Begehren vom Ständerat in eine Deklarationspflicht geändert und schliesslich auch vom Nationalrat angenommen wurde.

## 2 Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Im EU-Recht gibt es keine derartigen Kennzeichnungspflichten, ebenso wenig in Ländern ausserhalb der EU.

## 3 Grundzüge der Vorlage

### 3.1 Die beantragte Neuregelung

Gewisse tierische Lebensmittel, die mit schmerzverursachenden Methoden produziert wurden, werden künftig entsprechend gekennzeichnet werden müssen. Dazu gehören Magret, Stopfleber, Confit und betäubungslos gewonnene Froschschenkel. Betroffen sind auch Eier von Haushühnern (*Gallus gallus domesticus*), Kuhmilch und Fleisch von Rindern (*Bos taurus*), Schweinen, Hühnern und Truthühnern, bei denen schmerzverursachende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung gemäss Anhang 2 vorgenommen wurden. Derartige Eingriffe an Tieren verstossen gegen

<sup>1</sup> Seit 2019 besteht beispielsweise ein internationaler WOAH-Standard zum Töten von Reptilien, an dessen Ausarbeitung die Schweiz beteiligt war.

die Leitprinzipien der WOA – eine zwischenstaatliche Organisation, die sich weltweit für die Verbesserung der Tiergesundheit einsetzt –, die den gesellschaftlichen Erwartungen an das Tierwohl entsprechen und breit akzeptiert sind.

Mit den neuen Kennzeichnungspflichten werden Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf die betroffenen Lebensmittel besser über deren Produktionsmethoden informiert, auch schriftlich im Rahmen des Offenverkaufs (beispielsweise im Restaurant).

Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden sollen Lebensmittel, die aus einem Land stammen, welches bezüglich der kennzeichnungspflichtigen Produktionsmethoden über ein gesetzliches Verbot verfügt und die auch tatsächlich nach dem Recht dieses Landes produziert worden sind. Damit die Umsetzbarkeit erleichtert wird, wird das EDI Listen mit denjenigen Ländern erlassen und führen, die entsprechende gesetzliche Verbote vorsehen. Für Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten wird das EDI keine solche Länderliste erstellen, da diese Lebensmittel aufgrund ihrer besonderen Produktionsmethode, der Zwangsfütterung, immer kennzeichnungspflichtig sind (vgl. Ziff. 5).

### **3.2 Umsetzungsfragen**

Das EDI wird zuständig sein für die Erstellung und Führung der Länderlisten (vgl. Art. 36 Abs. 5). Für die Kontrolle der Kennzeichnungspflichten sind die kantonalen Vollzugsbehörden zuständig (Art. 38 Abs. 1 und Art. 47 des Lebensmittelgesetzes [LMG; SR 817.0]).

## **4 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

### **Art. 36 Abs. 1 Bst. j, 5 und 6**

#### Absatz 1:

Die Liste, der auf vorverpackten Lebensmitteln anzubringenden Angaben, wird um die neuen Kennzeichnungspflichten ergänzt. Die betroffenen Produkte tierischer Herkunft werden auf Lebensmittel beschränkt, bei deren Herstellung in schwerer Weise gegen Leitprinzipien der WOA für das Tierwohl verstossen wird (vgl. die Ausführungen unter Ziff. 3.1), konkret gegen das Prinzip «freedom from pain, injury and disease».

Nach dem Wortlaut von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j müssen Lebensmittel tierischer Herkunft nicht gekennzeichnet werden, wenn sie nicht mit einer der in Anhang 2 aufgeführten Produktionsmethoden hergestellt worden sind.

Nach Artikel 26 LMG muss, wer Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände in Verkehr bringt, dafür sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden (Verpflichtung zur Selbstkontrolle). Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Die Selbstkontrollpflicht gilt auch bezüglich der korrekten Kennzeichnung der Produkte. Die Verpflichtung zur Selbstkontrolle ermöglicht dem kantonalen Vollzug, abzuschätzen, ob bei fehlender Kennzeichnung ein Lebensmittel zu Recht nicht gekennzeichnet wurde oder ob weitergehende Abklärungen nötig sind. Ist die Selbstkontrolle mangelhaft, führt dies zu einer Beanstandung der Selbstkontrolle. Die fehlerhafte Kennzeichnung kann jedoch nur dann beanstandet werden, wenn die Vollzugsbehörden nachweisen können, dass das betreffende Erzeugnis tatsächlich mit einer kennzeichnungspflichtigen Methode hergestellt wurde. Die Beweislast liegt bei den Behörden (sog. Untersuchungsgrundsatz).

#### Absatz 5:

Um die Umsetzung von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j zu erleichtern, soll das EDI nach Absatz 5 auf dem Verordnungsweg Listen mit denjenigen Ländern erlassen, welche die kennzeichnungspflichtigen Produktionsmethoden gesetzlich verbieten. Lebensmittel aus solchen Ländern müssen nicht mit dem entsprechenden Hinweis gemäss Anhang 2 gekennzeichnet werden, wenn sie nach dem Recht dieses Landes produziert wurden.

#### Absatz 6:

Für Magret, Stopfleber und Confit von Gänsen und Enten sind keine Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht vorgesehen, da diese Lebensmittel immer durch Zwangsfütterung gewonnen werden. Daher wird für diese Produkte keine Länderliste erstellt.

### **Art. 39 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e**

Weil es sich bei der Pflicht zur Angabe der Herstellungsmethode um Informationen handelt, welche die Konsumentinnen und Konsumenten stark interessieren, müssen die diesbezüglichen Hinweise auch im Offenverkauf (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12 LGV) schriftlich gemacht werden. Sie erhalten damit denselben Stellenwert wie die Herkunftsangabe von Fleisch und Fisch.

### **Art. 95d**

Da Länder nur auf Antrag in die Liste aufgenommen werden (vgl. Art. 7 der Verordnung des EDI über die Länderlisten nach der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung), werden die Länderlisten bei Inkrafttreten der Verordnung noch keine Einträge aufweisen. Damit genügend Zeit für die Einreichung von Anträgen und die notwendigen Abklärungen für die Aufnahme eines Landes in die Listen besteht, ist für die Umsetzung der neuen Regelungen eine Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen.

## **Anhang 2**

Der neue Anhang 2 enthält die der neuen Kennzeichnungspflicht unterstellten Lebensmittel (Spalte 1 der Tabelle). Er nennt sowohl die Herstellungsmethode, welche die Kennzeichnungspflicht auslöst (Spalte 2) wie auch den Wortlaut der Angabe, mit der die betroffenen Lebensmittel zu kennzeichnen sind (Spalte 3). Bei allfälligen weiteren Kennzeichnungspflichten kann er entsprechend ergänzt werden.

In diesem Anhang bezeichnet der Begriff «Rindfleisch» Fleisch der Art «*Bos taurus*» und schliesst somit Rind-, Kalb- und Kuhfleisch ein. Der Begriff «Kuhmilch» bezieht sich ausschliesslich auf genussfertige Kuhmilch. Milch gilt als genussfertig, wenn sie einer Wärmebehandlung wie Pasteurisierung, Hochpasteurisierung, UHT-Behandlung, Sterilisierung oder einem anderen Verfahren unterzogen wurde, mit dem eine gleichwertige oder bessere Haltbarkeit und Hygienisierung erreicht wird. Der entsprechende Hinweis gilt weder für Milch anderer Tierarten noch für Milcherzeugnisse.

Für Rindfleisch, Schweinefleisch, Hühner- und Truthühnerfleisch gilt die Kennzeichnungspflicht sowohl für ganzes Fleisch als auch für Fleisch in Stücken wie beispielsweise Steak, Côtelette, Schenkel oder Geschnetzeltes. Für dieses Fleisch sowie für Froschschenkel betrifft der Hinweis sowohl Frischfleisch als auch verarbeitetes Fleisch, das beispielsweise mariniert oder gekocht ist.

### **Änderung anderer Erlasse:**

#### **1. Weinverordnung<sup>2</sup>**

##### **Art. 27 Abs. 3**

Der neue Absatz 3 bezweckt, die Frage einer möglichen Deklassierung von KUB/AOC-Wein, der gemäss der Abweichung in Buchstabe c von Anhang 9 der Getränkeverordnung hergestellt wurde, zu klären. Denn damit ein solcher KUB/AOC-Wein nicht gegen die Bestimmung verstösst, wonach angereicherter roter Land- oder Tafelwein einen Alkoholgehalt von 12,5 Volumenprozent resp. 12 Volumenprozent für Weisswein nicht überschreiten darf, muss diese Abweichung festgelegt werden.

##### **Art. 27c**

In Artikel 27c wird aktuell auf die Verordnung des EDI über Getränke (SR 817.022.12) verwiesen. In der schweizerischen Gesetzestechnik ist jedoch ein Verweis auf einen untergeordneten Erlass nicht zulässig, beispielsweise von einer Verordnung des Bundesrates auf eine Verordnung eines Departements. Folglich muss der Verweis in der Weinverordnung auf Anhang 9 der Verordnung des EDI über Getränke durch einen indirekten Verweis mittels Angabe der entsprechenden Delegationsnorm in Artikel 14 Absatz 1 LGV ersetzt werden. Obwohl der Verweis anders formuliert ist, bleibt Anhang 9 der Verordnung über Getränke anwendbar.

##### **Art. 27e<sup>bis</sup>**

Mit Erlass von Artikel 27e<sup>bis</sup> wird die Weinverordnung an den neuen Artikel 94 Absatz 3 der Verordnung (EU) 1308/2013<sup>3</sup> angepasst.

In Anbetracht der ständig wachsenden Nachfrage der Konsumentinnen und Konsumenten nach innovativen Weinen mit einem geringeren Alkoholgehalt als dem Mindestalkoholgehalt für Weine gemäss Artikel 69 Absatz 4 der Verordnung des EDI über Getränke sollte es möglich sein, solche innovativen Weine auch in der Schweiz herzustellen. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Schweiz und der EU verhindert werden.

Es sind noch weitere Forschungsarbeiten und Versuche erforderlich, um die Qualität der vollständig entalkoholisierten Erzeugnisse zu verbessern. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass bei der vollständigen Entfernung des Alkoholgehalts die Unterscheidungsmerkmale von Qualitätsweinen, die durch eine Ursprungsbezeichnung geschützt sind und Landweine, erhalten bleiben können.

Bis es die technologische Entwicklung ermöglicht, bei entalkoholisiertem Wein den Erhalt der besonderen Merkmale jedes Anbaugebiets zu gewährleisten, ist es angezeigt, in der Schweiz, gleich wie in der EU, für Wein mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung und Landweine nur die teilweise Entalkoholisierung zuzulassen.

##### **Art. 27f**

In Artikel 27f wird aktuell ebenfalls von dieser Verordnung auf die Kennzeichnung und önologische Verfahren und Behandlungen der Verordnung des EDI über Getränke verwiesen. Wie in den Erläuterungen zu Artikel 27c erwähnt, ist aus gesetzestechnischen Gründen ein Verweis auf einen untergeordneten Erlass nicht zulässig. Entsprechend wird dieser durch einen indirekten Verweis mittels Angabe der entsprechenden Delegationsnormen in den Artikeln 14 Absatz 1 und 36 Absätze 3 und 4 LGV ersetzt. Obwohl der Verweis anders formuliert ist, bleiben Artikel 69 bis 76 und 84 bis 86 der Verordnung des EDI über Getränke anwendbar.

#### **2. Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften<sup>4</sup>**

##### **Art. 2 Bst. b Ziff. 12**

Gemäss dem «Cassis-de-Dijon-Prinzip» können Produkte, die in der EU rechtmässig hergestellt und angeboten werden auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden (Art. 16a Abs. 1 Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse [THG; SR 946.51]). Damit sollen technische Handelshemmnisse vermieden werden. Der Bundesrat

<sup>2</sup> SR 916.140

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1143, ABl. L 2024/1143, 23.4.2024.

<sup>4</sup> SR 946.513.8

kann jedoch für bestimmte Produkte, unter Berücksichtigung von Artikel 4 Absätze 3 und 4 THG, Ausnahmen vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip» beschliessen (Art. 16a Abs. 2 Bst. e THG). Die Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzip muss einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen (Art. 4 Abs. 3 Bst. a THG), sie darf weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen (Art. 4 Abs. 3 Bst. b, THG) und das Verhältnismässigkeitsprinzip muss eingehalten werden (Art. 4 Abs. 3 Bst. c THG) Diese verschiedenen Punkte wurden für die hier angestrebte Ausnahme evaluiert und validiert.

Kennzeichnungspflichten, wie sie mit der Änderung der LGV eingeführt werden, kennt die EU nicht. Lebensmittel, die aus der EU kommen, sollen in Zukunft aber nicht von der neuen Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden. In Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 12 VIPaV muss deshalb für «Lebensmittel tierischen Ursprungs, die durch schmerzverursachende Eingriffe ohne Schmerzausschaltung oder durch Zwangsernährung hergestellt wurden und welche die Kennzeichnungspflicht nach den Artikeln 36 Absatz 1 Buchstabe j und 39 Absatz 2 Buchstabe e LGV nicht erfüllen», eine Ausnahme von Artikel 16a Absatz 1 THG geschaffen werden.

Die Änderung soll erst in Kraft treten, wenn die Übergangsfrist gemäss Artikel 95c für die Änderung der LGV abgelaufen ist. Unter Ziffer IV wird deshalb ein gestaffeltes Inkrafttreten vorgesehen.

## **5 Auswirkungen**

### **5.1 Auswirkungen auf den Bund**

Die Erstellung und Führung der Länderliste führt beim EDI (BLV) zu einem Mehraufwand. Die hierzu erforderlichen Ressourcen werden intern kompensiert.

### **5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete**

Für die kantonalen Vollzugsbehörden, welche für die Kontrolle der lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten verantwortlich sind, entsteht lediglich ein beschränkter Zusatzaufwand, da sie bereits heute gewisse Kennzeichnungspflichten kontrollieren müssen. Auf alle Kantone hochgerechnet ist mit einem Mehraufwand von ca. 1,5 zusätzlichen Vollzeitstellen zu rechnen. Keine Auswirkungen ergeben sich für Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete.

### **5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Kennzeichnungspflichten führen insbesondere in der Gastronomie und im Detailhandel zu einem gewissen Mehraufwand. Dank der Länderliste des EDI (vgl. Art. 36 Abs. 5) sollte sich der zusätzliche Aufwand indes in Grenzen halten. Er wird angesichts der verbesserten Information für die Konsumentinnen und Konsumenten als vertretbar erachtet.

### **5.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft**

Durch die Kennzeichnungspflichten wird die Konsumentenschaft transparenter über die Produktionsmethoden der betreffenden Lebensmittel informiert. Dies ermöglicht einen bewussteren Kaufentscheid und führt möglicherweise zu einer Sensibilisierung für das Thema Tierschutz. Es ist zudem denkbar, dass die Kennzeichnungspflicht eine Signalwirkung auf andere Länder auslösen könnte.

### **5.5 Auswirkungen auf die Umwelt und andere Auswirkungen**

Die Kennzeichnungspflichten dienen grundsätzlich der Förderung des Tierwohls.

## **6 Rechtliche Aspekte**

### **6.1 Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

#### **6.1.1 Zu berücksichtigende internationale Verpflichtungen**

Internationale Verpflichtungen ergeben sich für die Schweiz hauptsächlich aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT; SR 0.632.21), dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Abkommen; SR 0.632.20) sowie dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Freihandelsabkommen; SR 0.632.401) sowie dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Landwirtschaftsabkommen; SR 0.916.026.81).

Einige Abkommen enthalten Ausnahmeregelungen, welche die Nichteinhaltung der handelsrechtlichen Verpflichtungen eines Mitgliedstaats im Einzelfall zu rechtfertigen vermögen (z. B. Schutz der öffentlichen Moral sowie des Lebens oder der Gefährdung von Menschen und Tieren). Diese müssen jedoch verhältnismässig

sein und dürfen nicht zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern mit gleichen Bedingungen führen. Weiter enthalten gewisse Abkommen Bestimmungen, wonach sich die Mitgliedstaaten aller Massnahmen zu enthalten haben, welche die Verwirklichung der Ziele des Abkommens gefährden könnten.

#### 6.1.2 Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse

In Zusammenhang mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz steht auch das THG. Nach dessen Artikel 4 sind technische Vorschriften so auszugestalten, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken. Dazu sind die technischen Vorschriften auf diejenigen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz abzustimmen. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, soweit überwiegende öffentliche Interessen sie erfordern, sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen und sie verhältnismässig sind.

#### 6.1.3 Vereinbarkeit der Vorlage mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Vor dem Hintergrund der internationalen Verpflichtungen der Schweiz ist eine Kennzeichnungspflicht nur für Erzeugnisse möglich, die mit Herstellungsmethoden erzeugt wurden, die in klarer Weise gegen die öffentliche Moral verstossen oder offensichtlich das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden. Ein Verstoß gegen die öffentliche Moral kann bei tierischen Erzeugnissen vorliegen, wenn im Rahmen der Produktion gegen die Leitprinzipien der WOAHA verstossen wird. Wie unter Ziffer 3.1 erwähnt, entsprechen die Leitprinzipien den gesellschaftlichen Erwartungen an das Tierwohl und sind breit akzeptiert. Sie sollen daher als Verankerung für die Kennzeichnungspflicht dienen.

Zur Erreichung der angestrebten Schutzziele bestehen kurzfristig keine weniger handelsbeschränkenden Optionen als die Kennzeichnungspflichten. Sie stellen demgegenüber eine mildere Massnahme im Vergleich zu einem allfälligen Einfuhrverbot dar, welches ebenfalls in Betracht käme. Es findet zudem keine Diskriminierung zwischen Ländern mit gleichen Bedingungen statt, da das EDI sämtliche Länder, welche tierische Erzeugnisse ohne die kennzeichnungspflichtigen Methoden produzieren, in die Listen der Länder aufnehmen wird, deren Importe von der Kennzeichnungspflicht befreit sind. Produkte aus allen anderen Ländern müssen ebenfalls nicht gekennzeichnet werden, wenn der Importeur aufgrund der Angaben in den Lieferbescheinigungen davon ausgehen darf, dass die Erzeugnisse ohne die kennzeichnungspflichtigen Methoden produziert worden sind.

## **6.2 Erlassform**

Die Kennzeichnungspflichten stützen sich auf Artikel 13 LMG, wonach der Bundesrat u. a. Angaben über die Produktionsart eines Lebensmittels vorschreiben kann.

## **6.3 Subdelegation von Rechtsetzungsbefugnissen**

Das EDI wird ermächtigt, eine Länderliste zu führen (vgl. Art. 36 Abs. 5). Es wird hierzu eine Verordnung erlassen.